

Zwischen

dem **Berufsverband Information Bibliothek e. V.**, Reutlingen,
nachstehend **BIB** genannt,

dem **Deutschen Bibliotheksverband e. V.**, Berlin,
nachstehend **DBV** genannt,

und

der **ekz.bibliotheksservice GmbH**, Reutlingen,
nachstehend **ekz** genannt,

wird die folgende

ABSPRACHE

über die Lektoratskooperation

getroffen:

I. Anlass und Zweck

- (1) Die Lektoratskooperation hat das Ziel, öffentliche Bibliotheken in ihrer Lektoratsarbeit zu unterstützen durch eine umfassende, aktuelle und kontinuierliche Marktsichtung des deutschsprachigen Buch- und Medienangebots.

Produkte dieser Marktsichtung sind die Begutachtungen, die in den *ekz*-Lektoratsdiensten veröffentlicht werden.

- (2) Die Lektoratskooperation bezieht sich auf die Sachliteratur (in gedruckter oder elektronischer Form).

Für die Aufarbeitung der Schönen Literatur sowie der Kinder- und Jugendliteratur bleiben weiterhin die *ekz* (Marktsichtung) und der *BIB* (Begutachtung durch Rezensenten des *BIB*-Besprechungsdienstes) zuständig. Näheres wird durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen *ekz* und *BIB* geregelt.

- (3) In den Spitzengesprächen der drei Partner *BIB*, *DBV* und *ekz* am 17. Dezember 2003 in Frankfurt am Main, am 24. Februar 2004 in Göttingen und am 29. April 2004 in Reutlingen wurden Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Optimierung der Lektoratskooperation und der Lektoratsdienste erörtert. Die notwendigen organisatorischen Veränderungen machen eine Überarbeitung der Absprache über die Lektoratskooperation vom 10. November 1983 nötig, die auf der Absprache vom 24. Oktober 1975 basierte.

Die vorliegende Absprache ersetzt die Absprache vom 10. November 1983 und das Grundsatzpapier zur Lektoratskooperation von *DBV*, *ekz* und *VBB* vom Mai 1992, dessen Inhalte sie integriert.

II. Außerrechtlicher Geltungsgrund

- (1) Die handelnden Organe der Partner *BIB*, *DBV* und *ekz* sind nach ihrer jeweiligen Satzung nicht befugt, für die von ihnen vertretenden juristischen Personen einen Vertrag zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zu schließen (Vertrag über Innen- oder Außengesellschaft).

Sie sind sich daher darüber einig, dass durch diese Absprache keine vertraglichen Rechtsbindungen begründet werden, die Absprache vielmehr ausschließlich als Gefälligkeitszusage außerrechtliche Geltung hat.

Dessen ungeachtet erklären die Partner hiermit ihre Absicht, wesentliche Änderungen dieser faktischen Zusammenarbeit einander ausdrücklich bekannt zu geben.

- (2) Sämtliche Absprachen zur Ausführung dieses Rahmenprogramms haben ebenfalls nur außerrechtliche Geltung, gleichgültig, ob sie von den Organen der Partner unmittelbar oder auf der Ebene von Beauftragten in der Steuerungsgruppe (siehe V.) getroffen worden sind.

III. Grundlegende Aufgabenverteilung

- (1) Der *DBV* vermittelt der *ekz* über die Bibliotheken fachkundige Institutslektoren zur Mitarbeit für eine möglichst lückenlose Marktbeobachtung und für Begutachtungen. Die Lektorinnen und Lektoren sollen im aktiven Bibliotheksdienst stehen.
- (2) Der *BIB* vermittelt fachkundige Rezensenten zur persönlichen Mitarbeit, die ihre Begutachtungen der *ekz* zur Verfügung stellen. Er bringt Dienste seiner BuB-Redaktion in die Kooperation ein.
- (3) Die *ekz* stellt den Lektoren und den Rezensenten die erforderlichen Arbeitsunterlagen zur Verfügung und trägt für ihre Informationsdienste die Verantwortung.

Die Tätigkeit der Lektoren und der Rezensenten erfolgt auf der Grundlage

besonderer vertraglicher Vereinbarungen einerseits zwischen den Bibliotheken und deren Lektoren oder den Rezensenten und andererseits der *ekz*. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen ist Sache der jeweiligen Vertragspartner; dafür kann die Steuerungsgruppe Empfehlungen erteilen.

BIB und *DBV* bestätigen, dass ihnen weder an den Einzelbeiträgen der *ekz*-Lektoratsdienste noch an dem Sammelwerk, sei es in elektronischer, sei es in gedruckter Form, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte oder sonstige Rechte zustehen oder in Zukunft zustehen werden.

Urheber der im Lektoratsdienst enthaltenen Werke sind, soweit die *ekz* nicht originär über die ausschließlichen Nutzungsrechte verfügt, die Bibliotheken, Lektoren und Rezensenten, die der *ekz* vertraglich die ausschließlichen Nutzungsrechte räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist einräumen. Inhaberin aller ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechte ist somit – vorbehaltlich der zu schließenden Vereinbarungen – allein die *ekz*.

Diese Nutzungsrechte umfassen das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, insbesondere jedoch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung einschließlich des Rechts zur Übersetzung in andere Sprachen, das Recht zur Herstellung von Mikroform- und Mikrokopieausgaben und deren Verwertung, das Recht zur Aufzeichnung in maschinenlesbarer Form und das Recht zur Übertragung auf Datenträger zur digitalen Wiedergabe (insbesondere Disketten, CD-ROM, DVD-ROM u. ä.) und deren Verwertung, das Recht zur Verfilmung zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Vorführung und Funksendung sowie das Recht, das Werk in Datenbanken, Dokumentationssystemen und Netzwerken jeder Art (zum Beispiel: Internet) einzubringen, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln, Nutzern zum Abruf zugänglich zu machen und über die Netzwerke zu vervielfältigen und zu verbreiten.

IV. Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Sachliteratur wird von Lektoren, die der *DBV* benennt, aktuell, möglichst noch vor dem Erscheinen, auf der Basis von Buchhandelsinformationen sowie Titeldiensten der Deutschen Bibliothek gesichtet und zur Begutachtung vorgeschlagen.

Wichtige und eilige Titel werden von der *ekz* zur Begutachtung bei den Verlagen direkt angefordert. Alle eingehenden Rezensionenstücke der Verlage (ob angefordert oder unverlangt eingesandt) werden von den *ekz*-Lektoren auf ihre Bibliotheksrelevanz hin überprüft. Spezielle oder aus anderen Gründen nicht bibliotheksgerechte Titel werden remittiert. Bei dieser Überprüfung beachten die Verteiler die Quoten-Anteile der einzelnen Fachgebiete, die jährlich neu festgelegt werden (siehe V., 1).

Die von den *DBV*-Lektoren gemachten Vorschläge, beispielsweise ob ein Buch

zur Rezension oder Annotation verteilt werden soll, werden im Regelfall beachtet; im Sinne einer Gegensteuerung darf die *ekz* jedoch in allen begründeten Fällen eingreifend verändern.

- (2) Der *DBV* unterhält den Intersektionalen Ausschuss (ISA) für die organisatorische Regelung seiner Aufgaben innerhalb der Lektoratskooperation.

Der Intersektionale Ausschuss ist zuständig für die Besetzung freier Lektoratsgebiete; er sorgt im Einklang mit der Steuerungsgruppe für die Sicherung der Qualität der Mitarbeit der *DBV*-Lektoren.

- (3) Der *BIB* wirkt durch eigene Beauftragte an den Lektoratsdiensten der *ekz* mit. Er sorgt mit Zustimmung der *ekz* für die Auswahl fachkundiger Rezensenten, die ihre Begutachtungen der *ekz* zur Verfügung stellen, und bringt Dienste seiner BuB-Redaktion in die Kooperation ein.

Der *BIB* sichert im Einklang mit der Steuerungsgruppe die Qualität der Mitarbeit der Rezensenten; er betreut sie und dient ihnen als Anlaufstelle und Ansprechpartner.

- (4) Die *ekz* sichtet den Buchmarkt, bestellt Besprechungsstücke bei den Verlagen, verteilt laufend die Besprechungsstücke an die Begutachter, übernimmt sowohl Titelaufnahme als auch Systematisierung, redigiert gegebenenfalls die Texte der Lektoren und Rezensenten, erstellt und vertreibt die Lektoratsdienste.

V. Steuerung der Lektoratskooperation

- (1) Zur Steuerung der Zusammenarbeit wird die Steuerungsgruppe der Lektoratskooperation gebildet. Sie ersetzt das bisherige Arbeitsgremium (AG) der Lektoratskooperation.

Die Steuerungsgruppe soll durch ihre Arbeit die Zukunftssicherung und ständige Optimierung der Lektoratsdienste sowie die Einbeziehung der Praxis öffentlicher Bibliotheken gewährleisten.

Sie fungiert als Clearingsstelle für alle anfallenden Probleme. Sie sichert die Qualität der Arbeit der Lektoratskooperation und legt jährlich die Quoten fest für die Berücksichtigung der einzelnen Sachgebiete.

Unter Einbeziehung der Kommunikationswege der drei Partner (Periodika, Websites, Mitgliederversammlungen) sorgt sie für die Öffentlichkeitsarbeit, kümmert sich in Absprache mit den drei Partnern um die Durchführung der Rezensententreffen, der Lektorentreffen und von Workshops von *DBV*- und *ekz*-Lektoren, *BIB*-Rezensenten und Abnehmern der Lektoratsdienste.

- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus Beauftragten jedes Partners.

Der *DBV* entsendet in die Steuerungsgruppe je einen Vertreter der Sektionen 1, 2, 3 und 6, im letzteren Fall im Einverständnis mit der Fachkonferenz der Staat-

lichen Büchereistellen, sowie den Lektorensprecher. Ein Vertreter der Sektionen ist gleichzeitig Vertreter des Vorstands des *DBV*.

Der *BIB* entsendet in die Steuerungsgruppe neben einem Beauftragten des Vereins einen Rezensentenvertreter des Besprechungsdienstes und einen Vertreter seiner BuB-Redaktion.

Die *ekz* entsendet in die Steuerungsgruppe das für die Lektoratsdienste zuständige Mitglied des Führungsteams und zwei *ekz*-Lektoren, darunter den/die Geschäftsführer/in.

- (3) Grundsätzliche Fragen zur Lektoratskooperation entscheidet der Vorstand der Steuerungsgruppe.

Der Vorstand ist integraler Bestandteil der Steuerungsgruppe.

Er besteht aus dem Vertreter des *DBV*-Vorstandes, dem Beauftragten des *BIB* und dem Mitglied des *ekz*-Führungsteams in der Steuerungsgruppe.

Der Vorstand ist gehalten, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Der Vorstand entscheidet ausschließlich einstimmig. Stimmenthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen.

- (4) Die Steuerungsgruppe hat einen/e Geschäftsführer/in, der/die von der *ekz* gestellt wird. Seine/ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Einladung zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe (siehe V, 5), die Erstellung der Protokolle – sowie in Absprache mit der Steuerungsgruppe – die organisatorische Vorbereitung der Lektorentreffen. Außerdem fungiert er/sie als Ansprechpartnerin für die LK-Lektoren und für die Mitglieder des Intersektionalen Ausschusses.

- (5) Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand trifft sich zu separaten Sitzungen bei Bedarf.

Ihre Sitzungen werden aufgrund eigener Beschlüsse oder aufgrund von Wünschen jedes Partners durch den/die Geschäftsführer/in der Steuerungsgruppe in schriftlicher Form einberufen; er/sie gibt unter Wahrung der erforderlichen Frist von vier Wochen den Steuerungsgruppenmitgliedern Nachricht von Zeit und Ort des Zusammentreffens bekannt. Die Tagesordnung wird von dem/der Geschäftsführer/in mit Zustimmung des Vorstandes festgelegt.

- (6) Die Empfehlungen und Absprachen in der Steuerungsgruppe werden von dem/der Geschäftsführer/in allen Steuerungsgruppenmitgliedern durch das von ihm/ihr verfasste Protokoll bekannt gegeben.

- (7) Die Steuerungsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung ohne Rechtsverbindlichkeit.

- (8) Jeder Partner trägt die Kosten für seine eigenen Beauftragten.

VI. Sonstiges

- (1) Sonstige zwischen den Partnern etwa bestehende Rechtsverhältnisse werden durch diese Absprache nicht berührt.
- (2) Die ekz ist bereit, über die Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten im Rahmen dieser Kooperation weitere Gespräche mit dem DBV zu führen.


Hannover, den 19. Mai 2004



Dr. Friedrich Geißelmann
Deutscher Bibliotheksverband e. V.



Klaus-Peter Böttger
Berufsverband Information Bibliothek e. V.



Henner Grube
ekz.bibliotheksservice GmbH